Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC Union Rheine e.V. Eingetragen im Vereinsregister seit dem 19.08.1926. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine, Unlandstraße 18. Der Verein ist Mitglied des „Westfälischen Tennisverband“ und des „Deutschen Tennisbund“, steht damit unter dessen Satzung und Ordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Sie fördert sowohl den Breitensport wie auch den Leistungssport. Der Verein hat insbesondere den Zweck, auch die Jugend für den Sport zu begeistern.
Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke* des Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein entwickelt neben dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Leistungssportes ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, Erholungs- und Geselligkeitsbedürfnis seine Mitglieder entspricht.

§3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2 Vorsitzenden
dem Finanzverwalter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Sportwart
dem Jugendwart.
dem Liegenschaftswart
dem Pressewart
einem oder mehreren Beisitzern
einem oder mehreren Mitgliedern des Festausschusses

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind befugt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, die vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgabenbereich. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§5 Aufgaben des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet und verantwortlich für die Aufgabenstellung des Vereins, zur Durchführung der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Liegenschaftswart ist für die Verwaltung der Liegenschaften des Vereins verantwortlich. Der Finanzverwalter ist zeichnungsberechtigt für Zahlungsanweisungen und zuständig für eine ordnungsgemäße Buchführung.

Der Sportwart ist für den Übungs- und Spielbetrieb verantwortlich.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede gut beleumundete Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag wird mindestens 14 Tage am Vereinsaushang veröffentlicht. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahmen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich übermittelt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahren haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter der Platzordnung und sonstiger Anordnung zu benutzen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Vereinseinrichtungen schonend zu behandeln, fällige Beiträge pünktlich zu entrichten und die Satzungen und Anordnungen zu erfüllen.
Anschriftenänderungen oder Kontoänderungen sind unverzüglich dem Finanzverwalter zu melden.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
Die Satzung kann jederzeit eingesehen werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschlussbeschluss.
Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 30. 6. bzw. 31.12. des Jahres.
Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Vorschriften der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des Vereins verstößt, das Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von drei Wochen das Jahresarbeitsentgelt nicht entrichtet oder zwei auf den Jahresbeitrag zu entrichtende

Raten nicht gezahlt hat, das Mitglied sich außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, so dass den übrigen Vereinsmitgliedern eine Fortsetzung der Vereinskameradschaft nicht zumutbar ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 4/5 Mehrheit, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitrags- oder sonstigen Forderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sachleistungen, Zuschüssen, Einstandszahlungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§9 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Die Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung und Bestätigung des Vorstandes,
- Neuwahlen, soweit sie aus der Satzung heraus anstehen
- Anträge und Verschiedenes
- Anträge einzelner Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sind.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung.
In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Sie hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Versammlungsleitung obliegt dem

1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem 2 Vorsitzenden, ersatzweise dem Finanzverwalter. Sind die genannten Personen nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschrieben ist. Hierin sind alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

§10 Beiträge

Die Erhebung von Beiträgen regelt die Gebührenordnung (Beitragsordnung), welche nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit anwesender stimmberechtigter Mitglieder geändert werden kann. Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Beiträge und sonstigen Zahlungen werden durch Lastschrift erhoben. Entstehende Mehrkosten bei Einzugsverfahren durch nicht rechtzeitige Mitteilung einer Kontoänderung oder nicht ausreichende Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§10 a Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§11 Gastspieler

Gastspieler sind Tennisspieler, die unsere Anlage mit einem Mitglied des Vereins benutzen. Das Mitglied hat sich mit dem Gast in die Gästeliste einzutragen und haftet für die Gastgebühr (siehe Beitragsordnung). Die Spielzeit regelt die Spiel- und Platzordnung.

§12 Beurlaubte Mitglieder

Mitglieder die dem Verein mindestens ein Jahr angehören, und die vorübergehend nicht in Rheine oder Umgebung wohnen (z.B. Berufsausbildung, Wehrdienst), können auf Antrag als beurlaubte Mitglieder geführt werden. Während der Zeit der Beurlaubung sind keine Beiträge zu entrichten. Will ein beurlaubtes Mitglied bei Besuch Tennis spielen, so gilt die Regelung wie bei Gastspielern, d.h. es ist eine Gastgebühr zu entrichten. Die Beurlaubung ist auf insgesamt zwei Jahre festgelegt.
Beurlaubte Mitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit. Sonstige außergewöhnliche Zahlungen bzw. Umlagen sind auch von beurlaubten Mitgliedern zu entrichten.

§12 a Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Versammlung eine Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, als Ehrenvorsitzenden /Ehrenmitglied vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss mit einer 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden. Das Ehrenmitglied ist Mitglied aller Rechte und Pflichten und ist auf Lebzeit von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§12 b Passive Mitglieder

Passive Mitglieder benutzen das Vereinsgelände nicht aktiv.Sie brauchen an Arbeitseinsätzen nicht teilzunehmen.

§13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist auf Grund eines schriftlichen Antrages, der mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern vorliegt, auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Eine Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Arbeitseinsatz

Über einen erforderlichen Arbeitseinsatz wird jeweils bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Ebenfalls über die Höhe

des zu zahlenden Ausgleiches für nicht geleistete Arbeitsstunden.
Festlegungen dazu werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, auch in die Beitragsordnung aufgenommen werden.

§ 15 Platz- und Spielordnung

Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist einzuhalten. Sie hängt am Platz aus. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle einer Auflösung sind der 1. und 2 Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
Etwaiges vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Rheine, den 31.05.2025

Enno Hellmund
(1.Vorsitzender)